

Statuten



SZV AGAPORNIS

6110 WOLHUSEN

Beim Austritt aus dem Verein sind die Statuten dem Vorstand zurückzugeben



Art. 1 Name

Unter dem Namen Agapornis Wolhusen und Umgebung gründete sich am 13. Oktober 1972 mit Sitz in Wolhusen ein neutraler Verein im Sinne des ZGB. Er ist dem Schweiz. Parus- Verein unterstellt.

Art. 2 Zweck

- a) der Verein bezweckt die Förderung der Vogelzucht und Vogelhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Rassenzucht.
- b) die Veranstaltung von Versammlungen, Pflege der Kollegialität, gegenseitige Belehrung, abhalten von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- b) Mitglieder, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, behalten jedoch das Mitbestimmungsrecht.
- c) Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich mit der Haltung von Sing - und Ziervögel beschäftigt. Vorstandsjahre werden beim SZV Agapornis als Beitrags – Jahre angerechnet.



Art. 4 Mutationen

Über Ein - und Austritte entscheidet der Vorstand.
Bei Meinungsverschiedenheit, die nächste Generalversammlung.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres, nach Bezahlung aller rückständigen Verpflichtungen. Mitglieder die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Verein in irgend einer Weise zu schädigen versuchen, werden ohne weiteres vom Vorstand ausgeschlossen..

Art. 5 Rechnungswesen

Im Falle einer Auflösung des Vereins, geht das eventuell vorhandene Vermögen in eine Ortsansässige Vereinigung mit gleichen Bestrebungen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung keine solche bestehen ,so geht das Vermögen dem Parus zur Verwaltung und wird bei der Gründung eines Vereins im Ort Wolhusen mit gleichem Ziel zur Auszahlung gebracht.

Art. 6 Beiträge

- a) Die Beitrittsgebühr und der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Mitglieder bis 16 Jahre sind beitragsfrei, zahlen aber eine einmalige Beitrittsgebühr. SGK-Veteranen sind beitragsfrei.
- b) Mitgliederbeiträge müssen jeweils bis zum 30. Juni bezahlt werden.. Wer mit einem Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt, wird von der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.
- c) Neumitglieder die nach dem 30. September unserem Verein beitreten, zahlen für das laufende Vereinsjahr keinen Jahresbeitrag mehr , werden aber zur nächsten Generalversammlung eingeladen.
Die Beitrittsgebühr wird mit der Anmeldung bezahlt und somit ist das Neumitglied berechtigt für den Ringbezug.

Art. 7 Vorstand



- a) Die Geschäfte des Vereins besorgt ein Vorstand mit fünf bis sieben Mitgliedern, bestehend aus Präsident (in), Vicepräsident (in), Aktuar (in) und Kassier (in) sowie Beisitzer (in). Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. An einer Generalversammlung dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder demissionieren.
- b) Für den Vorstand wurde ein Pflichtenheft ausgearbeitet, an das er sich auf das bestmögliche zu halten hat.

Art. 8 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit haftet unter allen Umständen nur Vereinsvermögen. Die verbindliche Unterschrift führen der (die) Präsident (in) und der (die) Kassier (in) einzel oder mit dem (der) Aktuar (in) kollektiv. Nicht budgetierte Beträge über Fr. 2`000.-- unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 9 Versammlungen

Der Verein versammelt sich so oft es der Vorstand als nötig erachtet, im fernern, wenn es von mindestens zehn Mitgliedern verlangt wird, jedoch alle Jahre wenigstens einmal. Die Generalversammlung, welche jeweils im 1. Quartal des neuen Jahres stattzufinden hat, soll folgende Traktanden erledigen:
Protokoll / Jahresbericht des Präsidenten / Jahresrechnung + Revisorenbericht / Budget / Mitgliederbewegung / Anträge / Jahresbeitrag / Jahresprogramm / Wahlen / Verschiedenes.



Art. 10 Rechnungsjahr

- a) Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Januar ab.
- b) Das Vereinsjahr jedoch mit der Generalversammlung.

Art. 11 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern jederzeit beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nicht stattfinden, wenn fünf Mitglieder das Fortbestehen desselben verlangen.

Art. 13 Über alle Fälle, welche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen ist, entscheidet die Generalversammlung und Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB).

Vorstehende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 1972 und an der Generalversammlung vom 5. Februar 1994, vom 22. Februar 1997 und 27. Februar 1999 revidiert und angenommen.

Der Präsident:

Emmenegger Walter

Die Aktuar:

Ernst Huser